



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. April 2020

Nummer 14

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	205	84	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Dorsten	207	
79	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	205	85	Bekanntmachung Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost von Bau-km 0+355,89 (Fahrtrichtung Bremen / nördlich der Autobahnkapelle Roxel) bis Bau-km 0+617,00 (Fahrtrichtung Kamen / Nordseite der Brücke im Zuge der A 1 über die Altenroxeler Straße), von Betriebs-km 275+735 bis Betriebs-km 276+570, im Zuge der A 1	210
80	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	205	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	211	
81	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	206	86	Haushaltssatzung	211
82	Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	206	87	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	212
83	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	206			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

79 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ausbau von Dehnern und einem Wassertopf auf der Glückauf-Leitung (L Nr. 012 000 000, DN 700) in Bottrop

Die Open Grid Europe GmbH beabsichtigt auf der Erdgasleitung Nr. 12 (Glückauf-Leitung) in Bottrop die Dehner Nr. 247 – Nr. 250 sowie den Wassertopf Nr. 54 gegen Passstücke auszutauschen.

Für die Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH mit Schreiben vom 16.03.2020 den Antrag auf Prüfung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.2.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Alle Eingriffe in die Umwelt finden lediglich temporär statt und sind lokal begrenzt. Das Vorhaben befindet sich zwar im Landschaftsschutzgebiet LSG 4407-0026 Ebel, jedoch handelt es sich bei dem Vorhaben um einen temporären Eingriff bei dem keine Gehölze betroffen sind. Die temporären Eingriffe in überwiegend artenarme Wie-

senflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit sind nicht als relevanter Eingriff zu werten. Eine erhebliche Betroffenheit resultiert hieraus folglich nicht. Diese Aussagen treffen ebenfalls auf die geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gem. § 28 BNatSchG zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 23.03.2020

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03 – 05/20

Im Auftrag
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 205

80 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-0210635-0002/0001.V

Münster, den 24.03.2020

Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Niemann GmbH & Co. KG, Milchstraße 11 in 46395 Bocholt, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Liedern, Flur 4, Flurstück 105 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines Reingasspeichers (6.060m³)
- Errichtung von einem Wärmespeicher (1000 m³)
- Errichtung eines BHKW in einem Container – Fa. ETW mit 1850 kW_{el} mit Trafostation
- Rückbau des vorhandenen BHKW (251 kW_{el})

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Matthis Münte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 205-206

81 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 52-500-0914268/0005.V

Münster, den 24.03.2020
Domplatz 1 - 3, 48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Wolbring GbR, Pannemannstraße 50 in 46395 Bocholt, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Mussum, Flur 3, Flurstück 49 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Errichtung eines Gärrestbehälter
- Errichtung von einem Wärmespeicher mit Niederdruckgasspeicher
- Errichtung von einem Wärmespeicher
- Errichtung eines BHKW in einem Container – Fa. ETW mit 1850 kW_{el} mit Trafostation
- Rückbau des vorhandenen BHKW (251 kW_{el})

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Biogasanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhanges 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das

Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar

Im Auftrag
gez. Matthis Münte
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 206

82 Bekanntmachung gemäß § 23a Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 26.03.2020
500-53.0875785-N291/16.B Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH in Marl hat gemäß § 23a Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eine störfallrelevante Änderung von einem Rückkühlwerk, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 60, Flurstück 55), angezeigt. Die Anlage ist nicht genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Umrüstung des Rückkühlwerkes auf das Chlordioxidverfahren.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elsässer-Büssing
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 206

83 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 25.03.2020
500-53.080/19/8.12.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma SARPI Deutschland GmbH hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tanklagers für flüssige Abfälle auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45768 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 37) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Tanklagers für flüssige Abfälle mit einer Kapazität von 2.800 t gefährlichen Abfällen.

Das Tanklager soll nach Erteilung der Genehmigung gebaut und im 4. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass bei Lagerung und Entladung entstehende Abgase einer zweistufigen Abgasbehandlungsanlage zugeführt werden und somit negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können.

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Auch eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sowie folgende weitere Unterlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV:

- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung
- Sicherheitsbericht
- Schallimmissionsprognose
- Eignungsfeststellung nach Wasserhaushaltsgesetz
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Stufe I
- Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung)
- Brandschutzkonzept.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Anträge nach WHG, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.04.2020 bis einschließlich 05.05.2020, bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Dezernat 53, Zimmer L 213, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadtverwaltung Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl, Amt 68, Zimmer 030, Tel.-Nr.: 02365/99-6002 oder 6005
3. Stadtverwaltung Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Mutertogottesstiege), 45721 Haltern am See, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 bis 1.70, Tel.-Nr.: 02364/933-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der jeweils zuständigen Behörde Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/>) > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.04.2020 bis einschließlich 05.06.2020 bei den vorge-

nannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 07.07.2020 ab 10:00 Uhr im Raum L206 der Bezirksregierung Münster, Gartenstr. 27, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Heinz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 206-207

84 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Dorsten

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Dorsten zur Durchführung statistischer Aufgaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 24. März 2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-104/2020.0001

Im Auftrag
gez. Wellmann

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Recklinghausen
und der Stadt Dorsten
zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben
im Rahmen des Projektes „smartdemography“**

zwischen

dem Kreis Recklinghausen
– vertreten durch den Landrat –
Kurt-Schumacher-Alle 1, 45657 Recklinghausen
im Folgenden „Kreis“ genannt

und

der Stadt Dorsten
– vertreten durch den Bürgermeister –
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten
im Folgenden „Stadt“ genannt

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Durch Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Staat dazu verpflichtet, sich um das Gemeinwohl zu kümmern und dafür entsprechend Sorge zu tragen. Für die Planung vor Ort sind nach Art. 28 GG die Kommunen zuständig. Die dazu notwendige vorausschauende Planung kann von diesen nur dann verantwortlich und effizient ausgeübt werden, wenn die erforderlichen Grundlageninformationen für eine planvolle, bedarfsgerechte Steuerung der Entwicklung passgenau vorhanden sind. Damit ist die Kommunalstatistik als ein Instrument der Beschaffung von Informationen über Gegenstände kommunalen Verwaltungshandelns Voraussetzung kommunaler Selbstverwaltung. Die Statistik dient dem allgemeinen öffentlichen Interesse.

Der Kreis plant im Rahmen des Projektes „smartdemography“ entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Erstellung und regelmäßige Aktualisierung einer kreisweiten, einheitlichen Statistik zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung. Die Ergebnisse der Statistik sollen Planungsverfahren im Kreis und in den angehörigen Kommunen erleichtern und verbessern und den Kommunen eine effektive, dem Gemeinwohl orientierte Informationsauswertung und -bereitstellung für die Kommunalpolitik ermöglichen. An dem Projekt ist die Hochschule Bochum – Fachbereich Geodäsie – als wissenschaftlicher Partner beteiligt

Wesentliche Ziele des Projekts sind:

- Bereitstellung von regelmäßig aktualisierten kleinräumigen Informationen zur Bevölkerung und zur vorhandenen Infrastruktur,
- Erstellung und nachhaltige Fortführung einer kreisweiten kleinräumigen Gliederung (Baublöcke und Gemeindeteile wie statistische Bezirke/Quartiere, Rasterzellen)
- Automatisierte und datenschutzkonforme zentrale Aufbereitung und Bereitstellung der Daten,
- Ableitung von Indikatoren zur Entscheidungsunterstützung für eine zielgruppenorientierte Planung und Steuerung der Region für Unternehmen und Kommunen in Form eines kreiseinheitlichen Indikatorenkatalogs,
- Bereitstellung der anonymisierten Informationen und zugehöriger Werkzeuge in einem interaktiven kartenbasierten Portal.

Zur Erstellung der Statistik werden anonymisierte Einzeldaten aus dem Melderegister benötigt, das von der Stadt geführt wird. Diese Einzeldaten sollen zu einer kreiseinheitlichen kleinräumigen Bevölkerungsstatistik aufbereitet werden und als Datenbasis für das Geodaten-Portal „smartdemography“ (Demografie-Atlas) dienen. Die Parteien gehen davon aus, dass diese Aufgabe in den Zuständigkeits-

bereich der Stadt fällt. Um eine einheitliche und effiziente Arbeitsweise zu ermöglichen und um zusätzliche Aufgaben für die kreisangehörigen Städte zu vermeiden, ist der Kreis bereit, diese Leistungen im Auftrag der Städte und auf eigene Kosten durchzuführen. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die Festlegung und Führung der dem Projekt zugrunde liegenden kleinräumigen Gliederung (Stadtbezirke, Stadtteile, Baublöcke) ist Aufgabe der Stadt. Die Geometrien der vorgenannten Gliederungsebenen werden dem Kreis Recklinghausen für das Projekt von der Stadt in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. Die Datenbestände werden redundant beim Kreis Recklinghausen vorgehalten.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik, Demografie und Geoinformatik. Der Kreis ist bereit und bestrebt, auch mit allen anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

Die Tätigkeit der bestehenden kommunalen Statistikstellen wird durch diese Vereinbarung in keiner Weise eingeschränkt, vielmehr sollen sie durch diese zentrale Datenaufbereitung beim Kreis von zusätzlichem Arbeitsaufwand entlastet werden.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Kreis verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW) durchzuführen.

(2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Statistikstelle des Kreises Recklinghausen“.

(3) Die Stadt stellt der abgeschotteten Statistikstelle die erforderlichen Einzelangaben für die in § 2 dieser Vereinbarung definierten Aufgaben aus ihren Registern zur Verfügung, soweit dies für die Erstellung von Kommunalstatistiken zulässig ist.

(4) Die Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik – einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik – der vom Kreis bereitgestellten Infrastruktur.

(5) Die Stadt ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag nach § 2 Abs. 1 erstellten Statistiken dem Kreis für den im Rahmen dieser Vereinbarung verfolgten Zweck (die Förderung des Projekts „smartdemography“) zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung einer kleinräumigen Bevölkerungsstatistik für ihr Gemeindegebiet als Basis für eine einheitliche kreisweite Statistik. Als kleinste räumliche Einheit werden Baublöcke und geografische

Gitterzellen mit 100 m Weite zugrunde gelegt. Die Statistik schließt die Haushaltsgenerierung, die Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und Bewegungen (Geburten, Todesfälle, Zu- und Fortzüge) ein.

(2) Der konkrete Leistungsumfang ist für die in Abs. 1 beschriebene und gegebenenfalls für jede weitere beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren. Dies schließt auch den zeitlichen Turnus ein, in dem die Statistik aktualisiert wird, die zur Erstellung der Statistik notwendigen Einzelangaben sowie eine Beschreibung der zu erstellenden Statistiken auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Indikatorenkatalogs.

(3) Der Stadt steht es frei, eigene Statistiken, auch mit vergleichbarem Inhalt, für ihr Gebiet selbst zu erstellen und dazu erforderlichenfalls eine (abgeschottete) Statistikstelle zu betreiben.

§ 3

Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt sowie beim Kreis. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten. Kosten der Datenbereitstellung durch Dritte (z.B. kommunales Rechenzentrum) werden vom Kreis getragen.

§ 4

Abstimmung der Detailfragen

Zur Klärung der Verfahrensdetails, insbesondere der Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung lädt der Kreis nach Bedarf Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Fachressorts der Stadt und aller anderen beteiligten Kommunen ein. Die Verfahrensbeschreibung wird in diesem Gremium abgestimmt.

§ 5

Datenschutz / Geheimhaltung

(1) Die Parteien erklären, alle von dieser Vereinbarung betroffenen Daten verantwortungsvoll, dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und dem Statistikgesetz Nordrhein-Westfalen (LStatG NRW) entsprechend zu behandeln und die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 erforderlichen Daten werden in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis zur Verfügung gestellt.

(3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 f. DSGVO. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte. Es gelten die Regelungen der DSGVO, insbesondere der § 82 DSGVO.

(4) Personenbezogene Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Statistikzweck möglich ist. Sie sind in anonymisierter Form zu übermitteln. Die Anschrift-Bestandteile Straße, Hausnummer und Hausnummer-Zusatz dürfen nur für die Zuordnung zu Blockseiten und geografischen Gitterzellen genutzt werden, sie sind nach abgeschlossener Zuordnung, spätestens nach 4 Jahren, zu löschen.

(5) Zu den Aufgaben nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich ge-

schützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

(6) Der Kreis verarbeitet die von der Stadt erhaltenen anonymisierten Einzeldaten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt hat dieser schriftlich zugestimmt.

(7) Der Kreis gewährleistet die Sicherheit einer wirksamen und nachweisbaren Einhaltung der DSGVO und stellt die Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus sicher und hält die Sicherheit aufrecht. Die jeweils geltende Dienstanweisung für die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen findet Anwendung. Die jeweils aktuelle Fassung wird der Stadt zur Verfügung gestellt.

(8) Die zuständigen Datenschutzbeauftragten des Kreises und der Stadt sind über die Einrichtung und Änderung von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung durch den Kreis jeweils vorab zu informieren, das betrifft auch die Veröffentlichung von Ergebnissen aus diesen Verfahren.

(9) Die Stadt autorisiert die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentrum) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Statistikstelle des Kreises Recklinghausen bis auf Widerruf. Ein automatisierter Abruf im Sinne des § 6 Abs. 1 DSG NRW ist nicht vorgesehen.

(10) Der Kreis stellt der Stadt die Ergebnisse aller Statistiken zur Verfügung, die im Rahmen des Projektes „smartdemography“ erstellt werden, soweit datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und die Weitergabe nicht zur Verletzung rechtlich geschützter Rechtsgüter Dritter führt.

(11) Soweit der Kreis die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 5 von der Stadt erhält, trägt er für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung. Er darf in Abstimmung mit der Stadt die Ergebnisse davon veröffentlichen.

(12) Die Stadt gestattet die einmalige Weitergabe der für die Erstellung der Statistiken erforderlichen anonymisierten Einzeldaten an die Hochschule Bochum – Fachbereich Geodäsie – zu Forschungs- und Entwicklungszwecken im Rahmen des Projektes „smartdemography“. Die weitergegebenen Datensätze müssen mindestens 5 Jahre alt sein und sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei Beendigung des Projektes unverzüglich zu löschen. Es muss sichergestellt sein, dass nur an dem Projekt beteiligte Personen der Hochschule Zugang haben. Die Weitergabe der Daten an Dritte oder Nutzung zu anderen Zwecken muss ausgeschlossen sein. Der Kreis hat diese datenschutzrechtlichen Voraussetzungen in einer separaten Vereinbarung mit der Hochschule Bochum sicherzustellen. Gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 2 DSGVO haftet der Kreis gegenüber der Stadt für die Einhaltung der Pflichten der Hochschule Bochum.

§ 6

Laufzeit und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.01.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

(2) Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7**Schriftformklausel**

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 9**Schlichtung**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Parteien auf Grund dieser Vereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs die Bezirksregierung Münster als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen werden.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

für den Kreis Recklinghausen

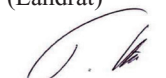
Recklinghausen, den 24.02.2020



(Landrat)

für die Stadt Dorsten

Dorsten, den 11.02.2020



(Bürgermeister/in)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 207-210

85 Bekanntmachung

Planfeststellung für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Münsterland Ost von Bau-km 0+355,89 (Fahrtrichtung Bremen / nördlich der Autobahnkapelle Roxel) bis Bau-km 0+617,00 (Fahrtrichtung Kamen / Nordseite der Brücke im Zuge der A 1 über die Altenroxeler Straße), von Betriebs-km 275+735 bis Betriebs-km 276+570, im Zuge der A 1 einschließlich

- **Neubau einer Lärmschutzanlage: Wand von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+614 auf der Westseite der A 1 (FR Kamen). Die Wand erhält eine Höhe bis zu 5,00 m über der Gradienten der Fahrbahn der A1.**

- **Anlage eines Landschaftswalles mit einer Höhe von 5,00 m, der die Erweiterung der Rastanlage umfasst.**

- **landschaftspflegerischer Maßnahmen im trassen-nahen Bereich**

- **bereits realisierter, landschaftspflegerischer Maßnahmen außerhalb der Trasse und zwar im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Dreierwalde-Hopsten auf dem Gebiet der Stadt Hörstel im Kreis Steinfurt.**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen an dem vorhandenen Straßen-,

Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet

- **der kreisfreien Stadt Münster, in der Gemarkung Roxel, Flur 33 und 35**

- **und der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt, in der Gemarkung Dreierwalde, Flur 6**

Bezirksregierung Münster

Münster, den 27.03.2020

25.04.01.01-3/18

- Anhörungsverfahren -

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus, wird der für den Zeitraum vom 20.04.2020 bis 22.04.2020 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme auf unbestimmte Zeit verlegt.

Sobald ein neuer Termin für die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen festgelegt wurde, wird dieser erneut ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Im Auftrag

gez. René Maaßen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 210

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**86 Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und den §§ 1 und 19 der Zweckverbandssatzung der EUREGIO hat die Versammlung der EUREGIO mit Beschluss vom 24. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 4.562.296 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 4.547.791 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.562.296 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.456.818 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 145.600 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht stattfinden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedskörperschaften werden aufgrund des Artikels 4 Abs. 3 Nr. 13 des Vertrages von Anholt und des Artikels 19 (1) der Zweckverbandssatzung der EUREGIO auf

987.346 €

festgesetzt. Eine zusätzliche Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird nicht erhoben.

§ 7

-entfällt-

§ 8

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche zu Budgets verbunden.
2. Mehrerträge erhöhen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW die Ermächtigungen für Aufwendungen. Diese Mehraufwendungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer in seiner Funktion als Kämmerer im Einzelfall bis zu 30.000 EUR und der Vorstand im Einzelfall bis zu 60.000 EUR.
Darüber hinaus entscheidet der Geschäftsführer in seiner Funktion als Kämmerer mit Zustimmung des Vorstandes über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu 1.000.000 EUR, wenn die sich hieraus ergebenden Mehrerträge unter Einbeziehung der Mehrerträge aus internen Leistungsbeziehungen (Gemeinkosten) die Mehraufwendungen um nicht mehr als 25.000 EUR unterschreiten.
4. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Geschäftsführers in seiner Funktion als Kämmerer übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 – 4 KomHVO NRW.
5. Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO NRW einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen, wenn sie einen Auszahlungsbedarf von 50.000 € überschreiten.

Begrotingsreglement

Op grond van § 18 lid 1 van het *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)* in de versie gepubliceerd op 1 oktober 1979 (*Gesetz- und Verordnungsblatt NRW, [GV. NRW] blz. 621*), laatstelijk gewijzigd bij wet van 3 januari 2018 (GV. NRW. blz. 90), in combinatie met §§ 78 e.v. van de *Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)* in de versie gepubliceerd op 14 juli 1994 (GV. NRW. blz. 666), laatstelijk gewijzigd bij artikel 5 van de wet van 11 april 2019 (GV. NRW. blz. 202), en §§ 1 en 19 van de Gemeenschappelijke Regeling van de EUREGIO, heeft het Algemeen Bestuur van de EUREGIO bij besluit van 24 januari 2020 het volgende begrotingsreglement aangenomen:

§ 1

De begroting voor het begrotingsjaar 2020, die de voor de vervulling van de taken van de EUREGIO geraamde baten en lasten omvat, inclusief ontvangen stortingen en te ver-

richten betalingen en noodzakelijke vastleggingskredieten, wordt

in het exploitatie-overzicht vastgesteld op

totale baten van € 4.562.296

totale lasten van € 4.547.791

in het kasstroomoverzicht vastgesteld op

totaalbedrag van ontvangsten uit gewone bedrijfsvoering van € 4.562.296

totaalbedrag van betalingen uit gewone bedrijfsvoering van € 4.456.818

totaalbedrag van ontvangsten uit de investeringsactiviteit van € 0

totaalbedrag van betalingen uit de investeringsactiviteit van € 145.600

totaalbedrag van ontvangsten uit de financieringsactiviteit van € 0

totaalbedrag van betalingen uit de financieringsactiviteit van € 0.

§ 2

Er worden geen kredieten voor investeringen begroot.

§ 3

Er worden geen vaststellingskredieten begroot.

§ 4

Er zal geen beroep op het eigen vermogen worden gedaan.

§ 5

Er wordt geen beroep gedaan op kredieten ter waarborging van de liquiditeit.

§ 6

De ledenbijdragen van de lidorganen worden overeenkomstig artikel 4 lid (13) van het Verdrag van Anholt en van artikel 19 (1) van de Gemeenschappelijke Regeling van de EUREGIO vastgesteld op

€ 987.346.

Naast deze ledenbijdragen wordt er geen *Verbandsumlage* overeenkomstig § 19 van het *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)* opgelegd.

§ 7

-vervalt-

§ 8

1. Ten behoeve van een flexibel begrotingsbeheer worden overeenkomstig § 21 lid 1 *Kommunalhaushaltsverordnung NRW* (KomHVO NRW) de contante baten en lasten alsmede ontvangsten en betalingen binnen de productgebieden tot budgets samengevoegd.
2. Meeropbrengsten verhogen overeenkomstig § 21 lid 2 KomHVO NRW de bevoegdheden voor te maken kosten. Deze meerkosten worden niet als bovenplanmatige lasten beschouwd.
3. Voor bovenplanmatige of niet-budgettaire kosten en betalingen gelden de bepalingen van § 83 GO NRW. Over de betaling van deze kosten en de verrichting van deze betalingen beslist de directeur in zijn hoedanigheid van financieel beheerder van geval tot geval tot een bedrag van EUR 30.000 en het bestuur van geval tot geval tot een bedrag van EUR 60.000. Daarnaast beslist de directeur in zijn hoedanigheid van financieel beheerder met goedkeuring van het bestuur

over de betaling van deze kosten en de verrichting van deze betalingen van geval tot geval tot een bedrag van EUR 1.000.000 wanneer de hieruit resulterende meeropbrengsten met inachtneming van de meeropbrengsten uit interne verrekeningen (overheadkosten) ten hoogste EUR 25.000 lager zijn dan de meerkosten.

4. Bevoegdheden voor kosten en betalingen kunnen worden overgedragen met goedkeuring van de directeur in zijn hoedanigheid als financieel beheerder. Als ze worden overgedragen, blijven ze tot het einde van het volgende begrotingsjaar bestaan. Bevoegdheden tot het verrichten van betalingen voor investeringen blijven tot de opeisbaarheid van de laatste betaling voor hun doel bestaan. Wanneer investeringsactiviteiten niet in het begrotingsjaar worden gestart, blijven de bevoegdheden tot het einde van het tweede op het begrotingsjaar volgende jaar bestaan. Voor het overige zijn op de overdracht van bevoegdheden de bepalingen van § 22 lid 2 – 4 KomHVO NRW van toepassing.
5. Investeringsactiviteiten worden in de begroting afzonderlijk gespecificeerd overeenkomstig § 4 lid 4 KomHVO NRW wanneer ze een bestedingsniveau van € 50.000 overschrijden.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau, 23.03.2020

R.G. Welten

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 211-212

87 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Dezember 2019 öffentlich bekanntgemacht:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Amtes für Wirtschaft-

lichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster (AWR) zur Kenntnis und stellt den vom AWR geprüften Jahresabschluss 2018 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Prüfungsbericht datiert vom 23. August 2019. Der abschließende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk lautet: „Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW (n. F.) i. V. m. § 322 Abs. 3 HGB erklärt das AWR, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2018 ebenso wie der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss 2018 des Zweckverbandes für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe wird mit einer Bilanzsumme von 22.750.928 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 805.394 € und einer erwirtschafteten Zunahme des Liquiditätsbestandes von 1.288.020 € festgestellt.

Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 805.394 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem Vorstandsvorsteher wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW ist der Jahresabschluss der Bezirksregierung Detmold als Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt worden. Mit Schreiben vom 09.03.2020 hat die Bezirksregierung das Anzeigeverfahren - vorbehaltlich einer späteren überörtlichen Prüfung - abgeschlossen.

Informationen zum Jahresabschluss werden im Internet auf der Homepage des Zweckverbandes unter www.stiwl.de veröffentlicht.

Bielefeld, den 18. März 2020

Der Vorstandsvorsteher
gez. Clausen
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 212-213

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster